

Gemeinde Langdorf

Hauptstraße 8
94264 Langdorf
Tel.: 09921/9411-0
Fax: 09921/9411-20
E-Mail: poststelle@langdorf.de



NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Montag, 25.11.2024
Beginn:	19:00 Uhr
Ende:	20:05 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses Langdorf

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

Englram, Michael

Gemeinderatsmitglieder

Dannerbauer, Michael
Ernst, Maximilian
Fischer, Ludwig
Kölbl, Manfred
Koller, Andreas
Kraus, Sabine
Perl, Michael
Schönberger, Manuel
Schweikl, Michael
Spielbauer, Michael
Wenzl, Hans

Schriftführer

Hoidn, Andreas

Verwaltungsmitarbeiter

Lallinger, Gerhard

Abwesende und entschuldigte Personen:

Gemeinderatsmitglieder

Schiller, Wolfgang

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung von Sitzungsniederschriften
2. Wasserversorgung Langdorf: Einbau Funkwasserzähler, Grundsatzbeschluss
3. Gemeindliches Mietwohnhaus im Hirtenweg: Beauftragung einer maßnahmenvorbereitenden Untersuchung, Vergabe
4. Erlass einer Entschädigungssatzung
5. Tiefbrunnen Kronberg: Anschaffung einer neuen Brunnenpumpe
6. Überörtliche Rechnungsprüfung der Jahre 2019 - 2023 mit überörtlicher Kassenprüfung: Bekanntgabe des Berichts
7. Bericht des 1. Bürgermeisters
8. Anfragen

1. Bürgermeister Michael Englam eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Genehmigung von Sitzungsniederschriften

Sach- und Rechtslage:

Die Sitzungsniederschrift vom 14.11.2024 wurde dem Gemeinderat vorgelegt.

Beschluss:

Die Sitzungsniederschrift vom 14.11.2024 wird ohne Einwände genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0

2 Wasserversorgung Langdorf: Einbau Funkwasserzähler, Grundsatzbeschluss

Sach- und Rechtslage:

Im Gemeindebereich Langdorf sind in naher Zukunft etliche Wasserzähler nach Ablauf der 6-jährigen Eichfrist auszutauschen. Hierbei wird in der Regel nur noch eine Zählerkapsel ausgetauscht. Die Armatur und der Haltebügel werden weiterverwendet.

Nachdem viele Zähler ausgetauscht werden müssen ist zu prüfen, ob in diesem Zug gleich auf aktuellere digitale Wasserzähler mit Funkeinheit umgestellt werden soll.

Vorteile der neuen Zähler sind unter anderem

1. Verweildauer bis zu 12 Jahren
2. Auslesung der Zähler per Funk
3. Kosten- und Zeitaufwendiger Versand von Ablesekarten wird entfallen
4. Übertragungsfehler sowie telefonische Übermittlungsfehler werden minimiert
5. Bürger muss, bis auf einige wenige Ausnahmen, nicht mehr aktiv eine Zählerablesung vornehmen
6. Ältere Bürger werden entlastet
7. Wegen der doppelten Eichfrist entfallen einmal alle 6 Jahre die Kosten für Zählerwechsel
8. Kommune bestimmt Zeitpunkt der Ablesung selber, Stichtag aber immer 31.12.
9. Zähler bieten Fehlermeldungen an, welche per Funk bei Vorbeifahren am Gebäude ausgelesen werden können. Damit ggf. leichteres Auffinden von Rohrbrüchen
10. Zeitnahe Datenerfassung und Frühzeitigere Jahresabrechnung

Nachteile der neueren Zähler unter anderem

1. Zähler teurer als einfache Zählerkapsel
2. Minimale Funkbelastung
3. Einmalig etwas höherer Einbauaufwand als bei reinem Wechsel der Zählerkapseln

Nach Einbau der Funkzähler wird jeweils Anfang Januar mit einem Fahrzeug der Gemeinde Langdorf, auf dem eine mobile Funkeinheit mit Empfänger aufgesetzt wird, das jeweilige Gebiet abgefahren. Dabei werden die vom Funkzähler ausgesendeten Daten ausgelesen, in einem vorhandenen Tablet gespeichert und anschließend bei der jeweiligen Firma in einer Cloud gespeichert. Von dort können diese in das Buchhaltungssystem (OK-FIS) der Gemeinde Langdorf

eingelezen und die Bescheide versandt werden. Das Abfahren der jeweiligen Straßen/Gebiete kann im Zusammenhang mit dem Winterdienst im Räumfahrzeug erfolgen, so dass sich „Sonderfahrten“ wohl minimal halten würden.

Vorab hat die Verwaltung 2 Anbieter um ein Angebot gebeten. Als Ausganggröße zur Preisgestaltung wurde von einem Bedarf von 550 – 600 Zähler ausgegangen. Die meisten Zähler werden wohl die Größe Q4 haben, welche für Ein- und Zweifamilienhäuser ausreichend sind. Größere Anwesen (wie z.B. große Hotels) werden mit einem größeren Zähler (Q6 – Q10) ausgestattet. Die bisherigen Größen werden beibehalten.

Die Firma Diehl, welche bisher die Zähler und Zählerkapseln liefert, hat die neue Zählervariante im Rathaus vorgestellt. Nach Aussage des Firmenvertreters wäre ein Einbau der neuen Zähler in die vorhandenen Wasserzählerbügel problemlos möglich, da die Einbaugrößen unverändert bleiben. Mehrere Kommunen im Landkreis und Nachbarlandkreis haben bereits dieses Modell im Einsatz bzw. planen dessen Einsatz.

Die Stadt Deggendorf betreibt bereits seit längerer Zeit ihre Wasserversorgung mit Wasserzähler der Firma Kamstrup. Es sind bereits einige tausend Zähler im Einsatz und der Ausbau wird jährlich im Rahmen des routinemäßigen Austauschs nach Ablauf der Eichfrist fortgesetzt. Bisher läuft das System zufriedenstellend und keine nennenswerten Störungen oder Ausfälle zu verzeichnen. Das Auslesen der Zähler ist unproblematisch. Es ist aber nie vermeidbar, dass einige Anwesen aufgrund baulicher Besonderheiten noch mittels Ablesekarte oder anderer Ermittlung bearbeitet werden müssen.

In der Rechtsprechung ist bereits geklärt, dass der Grundstückseigentümer solche Funkzähler dulden muss. Im Kommunalen Abgabenrecht ist hierzu eine Rechtsgrundlage geschaffen worden (Art. 2 Abs. 1 Satz 3 KAG sowie Art. 24 Abs. 4 Gemeindeordnung GO). Eine Anpassung der WAS ist laut Schreiben des BayGT nicht erforderlich.

Ausgehend von 500 Stück Wasserzähler sowie einmalige Anschaffung von Hardware und Einrichtungskosten ist mit Gesamtkosten von ca. 60.000 € zu rechnen, welche in der Globalkalkulation zu berücksichtigen sind. Die Anschaffungskosten sind im Verwaltungshaushalt zu veranschlagen, die einmaligen Kosten für Softwarelizenz und Hardware im Vermögenshaushalt. Für die Softwarewartung fallen jährliche Wartungs- und Lizenzgebühren von ca. 1.200 € an.

Zur weiteren Sachbehandlung ist ein Grundsatzbeschluss des Gemeinderats über die Einführung solcher Funkwasserzähler erforderlich.

Beschluss:

Die Gemeinde Langdorf führt digitale Wasserzähler mit Funktechnik zur Zählerablesung ein. Die Verwaltung wird beauftragt, entsprechende Angebote einzuholen. Die möglichen, anfallenden Kosten sind im (Verwaltungs- und Vermögens) Haushaltsjahr 2025 und im Finanzplan 2026 ff einzuplanen.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0

3 Gemeindliches Mietwohnhaus im Hirtenweg: Beauftragung einer maßnahmenvorbereitenden Untersuchung, Vergabe

Sach- und Rechtslage:

Das gemeindliche Wohnhaus im Hirtenweg 5 ist denkmalgeschützt und wurde Anfang des 19. Jh. errichtet. Bei dem Gebäude wurden seit mindestens 20 Jahren keinerlei Renovierungs- oder Sanierungsarbeiten durchgeführt. Dennoch ist der Zustand des Gebäudes über die Bausubstanz tatsächlich gut, das Haus augenscheinlich in Ordnung. Nichtsdestotrotz sind aufgrund des Alters Sanierungsarbeiten erforderlich, um einen weiteren Verfall zu verhindern.

Im Erdgeschoss wohnt Frau Schweikl. Das Obergeschoss steht mittlerweile leer.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 05.02.2024 einen Verkauf des Gebäudes abgelehnt und zusätzlich folgenden Beschluss gefasst:

Die Verwaltung wird beauftragt in Zusammenarbeit mit dem Denkmalschutz und einem geeigneten Ingenieurbüro ein Sanierungskonzept für das reparaturbedürftige Dach erstellen zu lassen und Fördermöglichkeiten abzuklären.

Nach Rücksprache und Besichtigung des Objekts mit dem in Sachen Denkmalschutz erfahrenen Architekten Günter Naumann wird folgendes Vorgehen vorgeschlagen.

Für eine Bestandsaufnahme und um die Sanierungskosten abschätzen zu können, soll eine Voruntersuchung durchgeführt werden. Diese wird mit voraussichtlich 10.000 € gefördert und dient als Grundlage für alle weiteren Maßnahmen. Im Rahmen dieser Voruntersuchung soll auch bereits über eine künftige Nutzung des Gebäudes spekuliert werden.

Die Kosten für diese maßnahmenvorbereitende Untersuchung liegen lt. Angebot des Architekturbüros Naumann bei 15.093,96 €.

Beschluss:

Der Auftrag für eine maßnahmenvorbereitende Untersuchung des gemeindlichen Mietwohnhauses im Hirtenweg 5 wird an das Büro Naumann, vorbehaltlich einer Förderung in Höhe von etwa 10.000 €, zum Bruttoangebotspreis in Höhe von 15.093,96 € vergeben.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0

4 Erlass einer Entschädigungssatzung

Sach- und Rechtslage:

Die überörtliche Rechnungsprüfung hat festgestellt, dass es bisher keine Entschädigungssatzung, in welcher die Entschädigungen der ehrenamtlich Tätigen geregelt wäre, gibt.

Der Rechtsanspruch auf eine angemessene Entschädigung und auf Verdienstausfallersatz bei Wahrnehmung einer ehrenamtlichen Tätigkeit besteht bereits kraft Gesetzes (vgl. Art. 20a GO). Dennoch bedarf es zur Regelung der gesetzlichen Ansprüche zusätzlicher Bestimmungen in einer Gemeindegatzung, zu deren Erlass die Gemeinde nach Art. 20a Abs. 1 Satz 2 GO verpflichtet ist („Das Nähere wird durch Satzung bestimmt“).

Speziell für die ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (z. B. Kommandanten, Geräte- und Jugendwarte) regelt zudem Art. 11 Abs. 1 Satz 1 BayFwG den Anspruch auf angemessene Entschädigung und Reisekostenvergütung. Die Entschädigung ist von der Gemeinde festzusetzen (Art. 11 Abs. 4 Satz 1 BayFwG) und monatlich im Voraus zu zahlen (Art. 11 Abs. 4 Satz 2 BayFwG).

Die Bemessungsgrundlagen und Mindestsätze für die Entschädigungsansprüche sowie die Möglichkeit der Abgeltung des Anspruchs auf Ersatz des Verdienstausfalls wurden durch den Gesetzgeber mittels Rechtsverordnung – AVBayFwG, hier § 11 – geregelt (vgl. Art. 11 Abs. 4 Satz 3 BayFwG).

Es wurde darauf hingewiesen, dass nicht nur die Entschädigungen der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder oder der ehrenamtlich Feuerwehrdienstleistenden mittels Satzung zu regeln sind, sondern generell alle Entschädigungen für die Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten bei der Gemeinde Langdorf.

Tz 4:

Die Gemeinde Langdorf hat die Entschädigungen für die Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten mittels Satzung zu regeln (z. B. mittels einer sog. Entschädigungssatzung).

Die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Personen (Entschädigungssatzung – EntschS) liegt dem Gemeinderat im Entwurf vor und beinhaltet das bereits beschlossene Budget für die Gerätewarte der Feuerwehren in Höhe der Aufwandsentschädigungen der jeweiligen 1. Kommandanten sowie das „Erfrischungsgeld“ für die Wahlhelfer in Höhe von 50,00 €.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die im Entwurf vorliegende Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Personen (Entschädigungssatzung – EntschS).

Die Satzung soll zum 01.12.2024 in Kraft treten.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0

5 Tiefbrunnen Kronberg: Anschaffung einer neuen Brunnenpumpe

Sach- und Rechtslage:

Die Pumpe, die das Wasser vom Tiefbrunnen am Kronberg an die Oberfläche pumpt, wurde vor etwa 10 Jahren verbaut und damit neigt sich die Lebensdauer der Pumpe dem Ende zu. Da es sich um eine sehr wichtige Grundlage der Wasserversorgung handelt, stellt sich die Frage, ob eine Ersatzbeschaffung getätigt werden sollte.

Beschluss:

Der Auftrag für eine neue Wasserpumpe für den Tiefbrunnen am Kronberg wird an die Firma Wilo EMU Anlagenbau, Hof zum Angebotspreis von 7.619,57 € vergeben.

Abstimmungsergebnis: Ja 1 Nein 11

Der Beschlussvorschlag ist damit abgelehnt.

6 Überörtliche Rechnungsprüfung der Jahre 2019 - 2023 mit überörtlicher Kassenprüfung: Bekanntgabe des Berichts

Sach- und Rechtslage:

Alle Gemeinderäte hatten die Möglichkeit den Bericht über die überörtliche Rechnungsprüfung der Gemeinde Langdorf für die Jahre 2019 – 2023 mit überörtlicher Kassenprüfung einzusehen.

Beschluss:

Vom Bericht über die überörtliche Rechnungsprüfung der Gemeinde Langdorf für die Jahre 2019 – 2023 mit überörtlicher Kassenprüfung am 10.09.2024 hat der Gemeinderat vollinhaltlich Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0

7 Bericht des 1. Bürgermeisters

-

2. Bgm. Koller merkte an, dass durch den in Brandten für den Hotelumbau aufgestellten Kran zwei größere Löcher in der Straße verursacht worden seien und bat um Behebung.

beantwortet: der Schaden müsse durch die Familie Probst als Verursacher beseitigt werden; langfristig müsse man aufgrund der noch nötigen Breitbandverlegung mit einer kompletten Neuasphaltierung noch abwarten.

GR Ernst fragte an, wie der Sachstand bei der Sanierung des Wasserschadens in der Grundschule sei.

beantwortet: die noch nötigen Gespräche mit Gutachter und Versicherung bzgl. der beabsichtigten Reparatur des Wasserschadens werden erst zu Beginn des neuen Jahres stattfinden.

GR Wenzl fragte an, ob bekannt sei, wie viele Bunker es in Langdorf gebe und ob das Landratsamt Interesse am Erwerb des ehem. Munitionslagers habe, da die Behörden derzeit mögliche Schutzbunker prüfen.

beantwortet: dies sei nicht bekannt.

GR Dannerbauer fragte an, ob die Maschinenbruchversicherung den Schaden am Radlader übernehme.

beantwortet: man habe noch keine Antwort erhalten.

GR Schweikl fragte an, was mit den alten, ausgebauten Wasserzählern passiert sei.

beantwortet: Überprüfung zugesichert.

GR Dannerbauer fragte an, was beim neuen Kommunaltraktor kaputt sei und ob man als Ausfallsicherheit ein Leihfahrzeug erhalte.

beantwortet: von einem Schaden am Traktor sei nichts bekannt; ein Leihfahrzeug sei aber nicht Bestandteil der Ausschreibung gewesen.

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Michael Englam um 20:05 Uhr die Sitzung des Gemeinderates.

Michael Englam
Erster Bürgermeister

Andreas Hoidn
Schriftführung